



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) m.W.v. 15.01.2016 hat der Gemeinderat am 25.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan sowie Örtliche Bauvorschriften

„Hochwasserdenkmal – Art der baulichen Nutzung / Werbeanlagen“ in Balingen - Frommern

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil des Büros Wick + Partner, Stuttgart vom 29.05.2017 im Maßstab 1:500,

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan

(§ 10 BauGB, § 30 Abs. 3 BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Zeichnerischen Teil vom 29.05.2017 im Maßstab 1:500,
des Büros Wick + Partner, Stuttgart
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 29.05.2017

- Anlage 1 -

- Anlage 2 –

§ 2

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus dem im Textteil vom 29.05.2017 enthaltenen Festsetzungen

- Anlage 2 -

- Anlage 1 -

In Verbindung mit dem zeichnerischen Teil.

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 29.05.2017.

- Anlage 4-

Artikel III

Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

§ 1

Örtliche Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften ergeben sich direkt aus dem im Textteil vom 29.05.2017 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 29.05.2017 im Maßstab 1:500.

- Anlage 3 -
- Anlage 1 -

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO ergeben sich direkt aus den Örtlichen Bauvorschriften vom 29.05.2017.

- Anlage 3 -

§ 3

Begründung

Es gilt die gemeinsame Begründung vom 29.05.2017.

- Anlage 4-

Artikel IV

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 BauGB.

Existiert kein qualifizierter Bebauungsplan richtet sich die Zulässigkeit im Weiteren nach § 34 BauGB.

ausgefertigt:

Balingen,

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister